

# **Weiterbildungsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg**

vom 24. Januar 2003

Aufgrund § 9 und § 38 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Art. 26 des Euro-Umstellungsgesetzes Baden-Württemberg vom 20. November 2001 (GBl. S. 605), hat die Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg am 13. Juli 1996, zuletzt geändert am 6. Dezember 2002, folgende Weiterbildungsordnung beschlossen:

## **1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Ziel und Struktur der Weiterbildung**

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte können nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung Gebietsbezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in den im 3. Abschnitt bestimmten Gebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen. Es können auf diesen verwandten Gebieten mehrere Gebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden (§ 33 Abs. 2 Kammergesetz).
- (2) Eine Gebietsbezeichnung darf führen, wer hierfür eine Anerkennung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg erhalten hat.
- (3) Die Anerkennung erhält, wer nach der Approbation als Zahnärztin oder Zahnarzt oder nach Erteilung der fachlich uneingeschränkten Erlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

### **§ 2 Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung**

- (1) Die Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Die Weiterbildung umfasst die für den Erwerb der jeweiligen Gebietsbezeichnung erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Dauer, Inhalt und weitere Einzelheiten werden in den Bestimmungen des 3. Abschnittes dieser Weiterbildungsordnung geregelt.
- (2) Die Weiterbildung darf vier Jahre nicht unterschreiten. Sie muss zeitlich zusammenhängend erfolgen. Auf vorherigen schriftlichen Antrag kann die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg aus zwingenden familiären, gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen hiervon Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist. Näheres regelt § 3 Abs. 1 dieser Weiterbildungsordnung.

- (3) Weiterbildungszeiten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Anerkennung bei ihrem Abschluss länger als sechs Jahre zurückliegen, können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Weiterbildungsausschuss.
- (4) Im Rahmen der Weiterbildung ist ein allgemein-zahnärztliches Jahr abzuleisten. Die Dauer der fachspezifischen Weiterbildung in den einzelnen Gebieten ist im 3. Abschnitt dieser Weiterbildungsordnung geregelt.
- (5) Im Rahmen der fachspezifischen Weiterbildung müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden. Auf vorherigen schriftlichen Antrag kann die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg gegebenenfalls unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist und besondere persönliche oder sachliche Umstände eine zweijährige Bindung an dieselbe Weiterbildungsstätte als unzumutbar erscheinen lassen.
- (6) Kürzere Weiterbildungszeiten als sechs Monate können nicht anerkannt werden.

### **§ 3**

#### **Fehlzeiten und Unterbrechung**

- (1) Die Weiterbildung kann auf vorherigen schriftlichen Antrag bis zu einem Jahr unterbrochen werden. Vor Beginn der Unterbrechung ist die Einwilligung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg einzuholen. Ist absehbar, dass die Weiterbildung nach Ablauf der genehmigten Unterbrechungszeit nicht fortgesetzt werden kann, ist ein erneuter Antrag mit Begründung zu stellen.
- (2) Fehlzeiten im Rahmen der Weiterbildung in Folge von Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst, Ersatzdienst oder aus anderen, von der oder dem Weiterzubildenden nicht zu vertretenden Gründen, werden bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen auf die gesamte Weiterbildungszeit angerechnet. Auf Antrag können auch sonstige Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Weiterbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Fehlzeiten, die über 6 Wochen hinaus andauern, sind nachzuholen.

## **§ 4**

### **Ablauf der Weiterbildung**

- (1) Die Weiterbildung muss ganztägig und in hauptberuflicher Stellung in Vollzeitbeschäftigung abgeleistet werden.
- (2) Wenn eine ganztägige Weiterbildung in Vollzeitbeschäftigung aus stichhaltigen Gründen nicht möglich ist, kann die Weiterbildung auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, wenn die Gesamtdauer der Weiterbildung hierdurch nicht verkürzt wird und die Teilzeitweiterbildung der Vollzeitweiterbildung qualitativ entspricht. Die Entscheidung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen trifft die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg auf Antrag. Der Antrag ist von der oder dem Weiterzubildenden vor Beginn der Teilzeitweiterbildung zu stellen. Die wöchentliche Dauer der Teilzeitweiterbildung muss mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der Vollzeitweiterbildung betragen.
- (3) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig.

## **§ 5**

### **Weiterbildung innerhalb der EU und des EWR; Anrechnung praktischer Berufserfahrung**

- (1) Wer als Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis für ein Gebiet besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung, soweit nach dieser Weiterbildungsordnung in diesem Gebiet eine entsprechende Anerkennung möglich ist. Wenn dabei die Mindestdauer der Weiterbildung nach den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft nicht erfüllt worden ist, kann die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg von der Zahnärztin oder dem Zahnarzt eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber verlangen, dass die betreffende zahnärztliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig während eines Zeitraumes ausgeübt worden ist, der der doppelten Differenz zwischen der tatsächlichen Dauer der Weiterbildung und der in den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht.
- (2) Die von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem der Mitgliedstaaten oder der anderen Vertragsstaaten abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 geführt haben, sind ganz oder teilweise anzuerkennen, soweit diese den nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten entsprechen.

- (3) In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene fachzahnärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, deren Bezeichnung in den Anhängen zur einschlägigen Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft nicht aufgeführt sind, werden anerkannt, wenn sie mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates versehen sind, wonach die Bezeichnung mit einer in der Richtlinie aufgeführten Bezeichnung gleichzustellen ist.
- (4) Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist zu prüfen, ob die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erworbene zahnärztliche praktische Berufserfahrung, Zusatzausbildung und Weiterbildung angerechnet werden kann. Die Entscheidung ist innerhalb von 4 Monaten zu treffen, nachdem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.
- (5) Über die Anrechnung nach Absatz 4 entscheidet die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg nach Anhörung des Weiterbildungsausschusses.

## **§ 6**

### **Weiterbildungen in Drittstaaten**

- (1) Eine Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn nach einer vom Weiterbildungsausschuss der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in einem fachlichen Gespräch erfolgten Überprüfung der Antragstellerin oder des Antragstellers, deren oder dessen ausländische Weiterbildung der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig ist und eine Weiterbildung von mindestens zwölf Monaten in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet wurde. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie von einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt abgeleistet wurde, die nicht Staatsangehörige oder der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates oder anderen Vertragsstaates ist.
- (2) Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist zu prüfen, ob eine außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums absolvierte zahnärztliche Weiterbildung, die von einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat anerkannt wurde, angerechnet werden kann. § 5 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Die Entscheidung ist innerhalb von 3 Monaten zu treffen, nachdem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.
- (3) Über die Anrechnung nach Absatz 2 entscheidet die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg nach Anhörung des Weiterbildungsausschusses.

## **§ 7 Ermächtigung zur Weiterbildung**

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn die Zahnärztin oder der Zahnarzt persönlich und fachlich geeignet ist und die erforderlichen umfassenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzt, die zur Vermittlung der vollständigen Weiterbildung befähigen. In Zweifelsfällen entscheidet die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg nach vorheriger Anhörung des zuständigen Weiterbildungsausschusses.
- (2) Die Ermächtigung einer niedergelassenen Zahnärztin oder eines niedergelassenen Zahnarztes setzt voraus, dass
  1. diese oder dieser nach Erteilung der Approbation oder der fachlich uneingeschränkten Erlaubnis nach § 13 Zahnheilkundegesetz mindestens ein Jahr in eigener Praxis tätig gewesen ist;
  2. der weiterzubildenden Zahnärztin oder dem weiterzubildenden Zahnarzt ein vollständig ausgestatteter, eigener Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung stehen;
  3. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die weiterzubildende Zahnärztin oder der weiterzubildende Zahnarzt die Möglichkeit hat, sich während der Weiterbildung mit der Vorbeugung, der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen.
- (3) Die ermächtigte Zahnärztin oder der ermächtigte Zahnarzt ist verpflichtet, den Beginn der Weiterbildung unverzüglich der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg anzuzeigen, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wenn die ermächtigte Zahnärztin oder der ermächtigte Zahnarzt die ordnungsgemäße Weiterbildung als gefährdet ansieht, ist dies der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg und der weiterzubildenden Zahnärztin oder dem weiterzubildenden Zahnarzt unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. In jedem Einzelfall ist ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das über Zeitdauer, Unterbrechungen, Weiterbildungsmodus (Vollzeit, Teilzeit), Inhalt, Umfang und Ergebnis der Weiterbildung und über erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten der oder des Weiterzubildenden Aufschluss gibt.
- (4) Alle Anträge auf Erteilung der Ermächtigung sind bei der jeweils zuständigen Bezirkszahnärztekammer einzureichen. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 sind nachzuweisen. Die Bezirkszahnärztekammern leiten zusammen mit einer Stellungnahme die Anträge auf Erteilung einer Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung an die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg weiter.
- (5) Mit der Beendigung der Tätigkeit der ermächtigten Zahnärztin oder des ermächtigten Zahnarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt die Ermächtigung zur Weiterbildung.

## **§ 8**

### **Allgemein-zahnärztliches Jahr**

- (1) Das allgemein-zahnärztliche Jahr kann in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen oder in zugelassenen Instituten oder anderen zugelassenen Einrichtungen insbesondere bei dazu ermächtigten niedergelassenen Zahnärztinnen oder Zahnärzten (Weiterbildungsstätten) abgeleistet werden, sofern dort die Voraussetzungen für eine allgemein-zahnärztliche Weiterbildung gegeben sind und jeweils der allgemeine und gebietsspezifische Bezug zur Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gewährleistet ist.
- (2) Die Entscheidung über die Ermächtigung zur Weiterbildung im allgemein-zahnärztlichen Jahr wird den Bezirkszahnärztekammern übertragen.
- (3) Die ermächtigte Zahnärztin oder der ermächtigte Zahnarzt im allgemein-zahnärztlichen Jahr hat Änderungen in den Voraussetzungen für die Ermächtigung unverzüglich der Bezirkszahnärztekammer anzuzeigen, die die Ermächtigung erteilt hat.

## **§ 9**

### **Fachspezifische Weiterbildung;**

- (1) Die fachspezifische Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Zahnärztinnen oder Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen, insbesondere in der Praxis einer ermächtigten Zahnärztin oder eines ermächtigten Zahnarztes (Weiterbildungsstätte) durchgeführt.
- (2) Über die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung entscheidet auf Antrag die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg nach vorheriger Überprüfung der Voraussetzungen durch den zuständigen Weiterbildungsausschuss im Rahmen eines kollegialen Gespräches. Die Antragstellerin oder der Antragsteller, die oder der eine Ermächtigung zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie beantragt, hat zu diesem Gespräch fünf von ihr oder ihm vollständig behandelte und abgeschlossene Behandlungsfälle verschiedener Behandlungsarten vorzulegen und zu erläutern.
- (3) Die ermächtigte Zahnärztin oder der ermächtigte Zahnarzt hat Änderungen in den Voraussetzungen für die Ermächtigung unverzüglich der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg anzuzeigen.
- (4) Die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg führt ein Verzeichnis der ermächtigten Zahnärztinnen und Zahnärzte, aus dem hervorgeht, auf welchem Gebiet und in welchem Umfang sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. Das Verzeichnis ist im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg bekannt zu machen.

## **§ 10 Widerruf der Ermächtigung**

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn und soweit ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn
  1. ein Verhalten vorliegt, das die fachliche oder persönliche Eignung der Zahnärztin oder des Zahnarztes als Weiterbilderin oder Weiterbilder ausschließt;
  2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können.
- (2) Die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg kann in regelmäßigen Abständen sowie aus besonderen Anlässen das weitere Vorliegen dieser Voraussetzungen überprüfen.
- (3) Über den Widerruf der Ermächtigung zur Weiterbildung im allgemein-zahnärztlichen Jahr entscheidet der Vorstand der Bezirkszahnärztekammer, die die Ermächtigung erteilt hat. Über den Widerruf der Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung entscheidet die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg.

## **§ 11 Zulassung von Weiterbildungsstätten**

- (1) Die Zulassung von Kliniken, Krankenhausabteilungen, Instituten oder anderen Einrichtungen als Weiterbildungsstätten, setzt voraus, dass
  - a) Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die weiterzubildende Zahnärztin oder der weiterzubildende Zahnarzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten und Behandlungsmethoden des Gebietes vertraut zu machen;
  - b) personelle und materielle Ausstattung der Klinik, des Krankenhauses, des Instituts oder der Einrichtung in ausreichendem Umfang vorhanden sind;
  - c) regelmäßige Konsiliartätigkeit oder interdisziplinäre Zusammenarbeit besteht.
- (2) Einrichtungen der Hochschulen bedürfen keiner Zulassung. Die Ermächtigung niedergelassener Zahnärztinnen und Zahnärzte beinhaltet die Zulassung der Praxis als Weiterbildungsstätte.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Weiterbildungsstätte ist vom Träger der Weiterbildungsstätte bei der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg einzureichen. Eine besondere Form für den Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte ist nicht zu beachten. Mit dem Antrag auf Zulassung sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nachzuweisen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung muss enthalten:
- vollständige Bezeichnung der Weiterbildungsstätte mit zustellungsfähiger Anschrift;
  - Bezeichnung des Gebiets, für das die Zulassung beantragt wird;
  - Angabe der Zahl der stationären und ambulanten Patienten, die durchschnittlich jährlich auf dem Gebiet, für das eine Zulassung beantragt wird, behandelt werden;
  - Angabe über Anzahl und wesentliche Krankheitsarten, die in der die Zulassung beantragenden Weiterbildungsstätte oder deren Abteilung behandelt werden. Aus der Angabe soll ersichtlich sein, dass die weiterzubildende Zahnärztin oder der weiterzubildende Zahnarzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten und Behandlungsmethoden des Gebietes vertraut zu machen.
  - Angaben über personelle und materielle Ausstattung. Die Personalangaben sind dabei aufzugliedern nach Zahl der leitenden und nachgeordneten Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie dem medizinischen Assistenzpersonal.
  - Angaben über die Häufigkeit und Art der Konsiliartätigkeit oder interdisziplinären Zusammenarbeit.
- (5) Wesentliche Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind vom Träger der Weiterbildungsstätte unverzüglich der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg anzuzeigen.
- (6) Über die Zulassung als Weiterbildungsstätte entscheidet die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg nach vorheriger Überprüfung der Voraussetzungen durch den zuständigen Weiterbildungsausschuss.
- (7) Die Zulassung wird jederzeit widerruflich erteilt.
- (8) Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten. Das Verzeichnis ist im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg bekannt zu machen.

## **2. Abschnitt** **Anerkennungsverfahren**

### **§ 12** **Weiterbildungsausschüsse**

- (1) Die weiterzubildende Zahnärztin oder der weiterzubildende Zahnarzt soll spätestens ein Jahr nach Abschluss der Weiterbildung bei der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg deren Anerkennung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. beglaubigte Abschrift der Approbationsurkunde oder der fachlich uneingeschränkten Erlaubnis nach § 13 Zahnheilkundengesetz;
  2. die Zeugnisse über die Ableistung der vorgeschriebenen allgemein-zahnärztlichen und fachspezifischen Weiterbildung.



- (2) Über die Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung nach § 33 Kammergesetz entscheidet auf Antrag die Landeszahnärztekammer nach vorheriger Prüfung der vorgelegten Zeugnisse über den Inhalt, den Umfang und das Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildung und der erworbenen Kenntnisse in einem Fachgespräch durch den Weiterbildungsausschuss. Die Anerkennung erhält das Kammermitglied, das die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Bei der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg werden zum Nachweis einer erfolgreich durchgeführten Weiterbildung für Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß Kammergesetz für jedes Gebiet Weiterbildungsausschüsse gebildet. Ein Weiterbildungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer mit der jeweiligen Gebietsbezeichnung. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer gewählt. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. Das Fachgespräch kann auch bei Abwesenheit des von der Aufsichtsbehörde entsandten Mitglieds durchgeführt werden.
- (4) Der Weiterbildungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

### **§ 13**

#### **Zulassung zum Fachgespräch**

- (1) Die Zulassung zum Fachgespräch setzt voraus, dass die ordnungsgemäße Weiterbildung nachgewiesen wird. Über die Zulassung zum Fachgespräch entscheidet die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg in Zweifelsfällen nach Anhörung durch den zuständigen Weiterbildungsausschuss. Eine Ablehnung der Zulassung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Nach Zulassung zum Fachgespräch setzt die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg den Termin im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Weiterbildungsausschusses fest. Das Fachgespräch soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen von der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg zu laden.

## **§ 14 Durchführung des Fachgesprächs**

- (1) Das Fachgespräch findet als Einzelgespräch statt und soll in der Regel sechzig Minuten dauern.
- (2) Das Fachgespräch dient der Feststellung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller in der nach abgeschlossener Berufsausbildung durchgeführten Weiterbildung die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse erworben hat. Zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Weiterbildung hat der Weiterbildungsausschuss sowohl Inhalt, Umfang und Ergebnisse der vorgelegten Zeugnisse über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte als auch die im Fachgespräch dargelegten Kenntnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers zu beurteilen.
- (3) Nach Abschluss des Fachgesprächs entscheidet der Weiterbildungsausschuss aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Ergebnisse des Fachgesprächs, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse erworben hat.
- (4) Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dem Fachgespräch ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder es ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Weiterbildung als nicht erfolgreich abgeschlossen.

## **§ 15 Prüfungsentscheidung; Wiederholungsprüfung**

- (1) Wird der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung festgestellt, so spricht die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg das Recht zum Führen der jeweiligen Gebietsbezeichnung schriftlich aus.
- (2) Wird die Feststellung nach Absatz 1 nicht getroffen, so kann der Ausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit bis zu einem halben Jahr verlängern und für diese Zeit Weiterbildungsschwerpunkte entsprechend den im Fachgespräch festgestellten Mängeln angeben.
- (3) Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg teilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Ablehnung der Anerkennung schriftlich mit. Die Entscheidung ist zu begründen. Die vom Weiterbildungsausschuss beschlossenen Auflagen sind dabei der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt zu geben.
- (4) Das Verfahren zur Feststellung nach § 14 Abs. 2 kann wiederholt werden.
- (5) Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Fachgespräch kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholung des Fachgesprächs gelten die §§ 12 bis 16 entsprechend.

## **§ 16**

### **Unterlagen des Antragstellers**

- (1) Auf Verlangen sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller die eingereichten Unterlagen zurückzugeben. Die Kammer kann Ablichtungen nehmen.
- (2) Schriftliche Aufzeichnungen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller im Rahmen der Prüfungsvorbereitung oder während des Fachgespräches anfertigt, gehören zu den Prüfungsunterlagen und verbleiben bei der Kammer.

## **§ 17**

### **Widerruf der Anerkennung**

- (1) Die Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung kann widerrufen werden, wenn die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn die fachliche Eignung nicht mehr besteht.
- (2) Zuständig für den Widerruf der Anerkennung ist die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg.

## **3. Abschnitt**

### ***I. Kieferorthopädie***

## **§ 18**

### **Gebietsbezeichnung und Inhalt der Weiterbildung**

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie lautet: „Fach Zahnärztin für Kieferorthopädie“ bzw. „Fach Zahnarzt für Kieferorthopädie“.
- (2) Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie Kieferfehlbildungen, Deformierungen der Kiefer und des Gesichtsschädels.
- (3) Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Ätiologie und Genese der Gebissfehlbildung, die kieferorthopädische Diagnostik einschließlich kephalometrischer Untersuchungen mittels Fernröntgenaufnahme sowie die Therapie nach den wissenschaftlich anerkannten Behandlungsmethoden mit feststehenden und abnehmbaren Behandlungsbehelfen.
- (4) Im allgemein-zahnärztlichen Jahr sind theoretische und praktische Kenntnisse der Bezüge von allgemeinen zahnärztlichen Leistungen, besonders in den Bereichen Prophylaxe, Kinderzahnheilkunde, Parodontologie und Prothetik, zu kieferorthopädischen Leistungen zu vermitteln.

- (5) Im Rahmen der fachspezifischen Weiterbildung sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln:
- Kieferorthopädische Nomenklatur,
  - Entwicklung des Gesichtsschädels und des Kauorgans,
  - Einfluss von Erbe und Umwelt,
  - statisch-funktionelle Zusammenhänge,
  - verschiedene Verfahren der Diagnostik einschließlich kephalometrischer Untersuchungen,
  - Auswertungsverfahren von Röntgenaufnahmen, Photographien und Fernröntgenaufnahmen,
  - Grundlagen der Therapie,
  - Indikation,
  - Durchführung, prognostische Beurteilung, Anfertigung und Wirkungsweise der Behelfe,
  - Gewebsreaktionen,
  - orthodontische Mechanik,
  - Grundlagen biomechanischer und funktioneller Behandlungsmittel,
  - Grenzen der kieferorthopädischen Behandlungsmöglichkeiten,
  - epikritische Beurteilung der Behandlungsergebnisse,
  - Zusammenhänge mit anderen Teilgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde einschließlich der Prophylaxe und den Grenzgebieten der Medizin.

## **§ 19**

### **Besonderheiten der Ermächtigung**

- (1) Die Ermächtigung einer niedergelassenen Zahnärztin oder eines niedergelassenen Zahnarztes zur fachspezifischen Weiterbildung setzt voraus, dass die Tätigkeit grundsätzlich auf das Gebiet der Kieferorthopädie beschränkt wird.
- (2) Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie kann einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt, die oder der die Bezeichnung nach § 18 Abs. 1 führt, erteilt werden, die oder der
1. als Leiterin oder Leiter einer Kieferorthopädischen Abteilung eines Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Einrichtungen der Hochschulen oder eines Instituts in der Regel mindestens während der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit in der Weiterbildungsstätte anwesend ist und der oder dem qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen;
  2. als Leiterin oder Leiter einer Kieferorthopädischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen zugelassenen Einrichtung (§ 9 Abs. 1) ganztägig in der Abteilung anwesend ist;
  3. als niedergelassene Zahnärztin oder niedergelassener Zahnarzt ganztägig in der Praxis anwesend ist.

- (3) Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung setzt weiterhin voraus:
- a) eine fünfjährige kieferorthopädische Tätigkeit nach der Anerkennung als Zahnärztin oder Zahnarzt für Kieferorthopädie. Hiervon kann in Ausnahmefällen bei einer Leiterin oder einem Leiter einer Kieferorthopädischen Abteilung eines Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Einrichtungen der Hochschulen abgesehen werden;
  - b) dass der weiterzubildenden Zahnärztin oder dem weiterzubildenden Zahnarzt eine genügende Zahl selbst zu behandelnder Patienten zur Verfügung steht. In der Praxis der zu ermächtigenden Zahnärztin oder des zu ermächtigenden Zahnarztes für Kieferorthopädie sollen in der Regel zwischen 500 und 800 Patienten in aktiver Behandlung sein. Eine Über- oder Unterschreitung dieser Behandlungsfälle kann nur auf schriftlichen Antrag von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg, unter Darlegung der besonderen Umstände, in Ausnahmefällen, bewilligt werden.
- (4) Die Ermächtigung einer niedergelassenen Zahnärztin oder eines niedergelassenen Zahnarztes für ein dreijährige fachspezifische Weiterbildung setzt voraus, dass in der Praxis der niedergelassenen Zahnärztin oder des niedergelassenen Zahnarztes einer der Weiterbildung im klinischen Bereich entsprechende Weiterbildung abgeleistet werden kann. Näheres hierzu regeln Richtlinien, die vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg erlassen werden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Vorstand der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg nach Anhörung des Weiterbildungsausschusses.
- (5) Es soll gewährleistet sein, dass höchstens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit zur Erledigung der außerhalb der Tätigkeit am Patienten anfallenden Arbeiten und zur Herstellung der Behandlungsbehelfe angesetzt wird.

## **§ 20**

### **Dauer der Weiterbildung; Klinikjahr**

- (1) Die fachspezifische Weiterbildungszeit beträgt drei Jahre; davon ist mindestens ein Jahr
- an einer kieferorthopädischen Abteilung von Zentren für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Einrichtungen der Hochschulen oder
  - an einer zugelassenen Krankenhausabteilung, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen oder
  - bei einer oder einem gemäß § 19 Abs. 4 ermächtigten niedergelassenen Zahnärztin oder ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt abzuleisten.
- (2) Von der dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit müssen mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden.

## **II. Oralchirurgie**

### **§ 21**

#### **Gebietsbezeichnung und Inhalt der Weiterbildung**

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Zahnärztlichen Chirurgie lautet: „Fachzahnärztin für Oralchirurgie“ bzw. „Fachzahnarzt für Oralchirurgie“.
- (2) Das Gebiet umfasst die zahnärztliche Chirurgie einschließlich der Behandlung von Luxationen und Frakturen im Bereich des Gesichtsschädels (Kieferbruchbehandlung) sowie die entsprechende Diagnostik.
- (3) Im allgemein-zahnärztlichen Jahr sind theoretische und praktische Kenntnisse der Bezüge von allgemeinen zahnärztlichen Leistungen zu oralchirurgischen Leistungen zu vermitteln.
- (4) Die fachspezifische Weiterbildung umfasst die zahnärztliche Chirurgie nach Absatz 2. In den klinischen Weiterbildungsstätten soll der Schwerpunkt auf dem Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie und der Traumatologie im Zahn-, Mund- und Kieferbereich liegen. Vermittelt werden sollen außerdem ausreichende Kenntnisse in der Notfallmedizin unter Berücksichtigung anästhesiologischer Gesichtspunkte in der chirurgisch-spezifischen Röntgentechnik und der Implantologie. In allen Weiterbildungsstätten muss der Bezug zur allgemein-zahnärztlichen Tätigkeit gewährleistet sein.

### **§ 22**

#### **Besonderheiten der Ermächtigung**

- (1) Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie kann einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt, die oder der die Bezeichnung nach § 21 Abs. 1 führt, erteilt werden, die oder der
  1. als Leiterin oder Leiter einer Abteilung für zahnärztliche Chirurgie oder einer Abteilung für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie eines Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Einrichtungen der Hochschulen in der Regel mindestens während der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit in der Weiterbildungsstätte anwesend ist und der oder dem qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen;
  2. als Leiterin oder Leiter einer Kieferchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses oder einer anderen zugelassenen Einrichtung (§ 9 Abs. 1) ganztätig in der Abteilung anwesend ist;
  3. als niedergelassene Zahnärztin oder niedergelassener Zahnarzt ganztätig in der Praxis anwesend oder belegärztlich tätig ist.

- (2) Die Ermächtigung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes für eine dreijährige fachspezifische Weiterbildung an einer Abteilung für zahnärztliche Chirurgie oder einer Abteilung für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie eines Zentrums für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Einrichtungen der Hochschulen sowie an einer Kieferchirurgischen Abteilung einer anderen zugelassenen Einrichtung setzt voraus, dass in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung auf Ermächtigung mindestens 1.000 zahnärztlich-chirurgische Eingriffe an zu behandelnden Patienten und davon 400 an stationär behandelten Patienten vorgenommen wurden, wobei es sich bei mindestens 10 vom Hundert um traumatologische Behandlungen gehandelt haben muss. An dieser Weiterbildungsstätte muss das gesamte Spektrum der zahnärztlichen Chirurgie vermittelt werden können, mindestens die in § 21 Abs. 2 bis 4 genannten Fachgebiete.
- (3) Die Ermächtigung einer niedergelassenen Zahnärztin oder eines niedergelassenen Zahnarztes für eine dreijährige fachspezifische Weiterbildung setzt voraus, dass in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung auf Ermächtigung mindestens 1.000 zahnärztlich-chirurgische Eingriffe an zu behandelnden Patienten und davon mindestens 80 an stationär behandelten Patienten vorgenommen wurden. Bei 40 Eingriffen muss es sich um traumatologische Behandlungen (Gesichtsverletzungen und Kieferbruch) gehandelt haben. Des Weiteren muss in der Praxis der niedergelassenen Zahnärztin oder des niedergelassenen Zahnarztes einer der Weiterbildung im klinischen Bereich entsprechende Weiterbildung abgeleistet werden können. Näheres hierzu regeln Richtlinien die vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg erlassen werden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Vorstand der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg nach Anhörung durch den Weiterbildungsausschuss.
- (4) Die Ermächtigung einer niedergelassenen Zahnärztin oder eines niedergelassenen Zahnarztes für eine zweijährige fachspezifische Weiterbildung setzt voraus, dass in den letzten zwölf Monaten vor der Antragstellung auf Ermächtigung mindestens 1000 zahnärztlich-chirurgische Eingriffe an zu behandelnden Patienten und davon mindestens 50 an stationär behandelten Patienten vorgenommen wurden. Bei 30 Eingriffen muss es sich um traumatologische Behandlungen (Gesichtsverletzungen und Kieferbruch) gehandelt haben.
- (5) Wer in eigener Praxis tätig ist, muss mindestens drei Jahre nach Anerkennung als Zahnärztin oder Zahnarzt, die oder der die Bezeichnung nach § 21 Abs. 1 führt, im Wesentlichen auf dem Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie praktisch tätig gewesen sein.

## **§ 23**

### **Dauer der Weiterbildung; Klinikjahr**

- (1) Die fachspezifische Weiterbildungszeit beträgt drei Jahre; davon ist mindestens ein Jahr
  - an einer Abteilung für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie oder an der Abteilung für zahnärztliche Chirurgie von Zentren für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Einrichtungen der Hochschulen oder
  - an einer zugelassenen Krankenhausabteilung, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen oder
  - bei einer oder einem gemäß § 22 Abs. 3 ermächtigten niedergelassenen Zahnärztin oder ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt abzuleisten.
- (2) Die dreijährige fachspezifische Weiterbildung soll an nicht mehr als zwei Weiterbildungsstätten abgeleistet werden. Bei fachlicher Begründung kann die Weiterbildung an drei Weiterbildungsstätten abgeleistet werden.

## **III. Öffentliches Gesundheitswesen**

### **§ 24**

#### **Gebietsbezeichnung und Anerkennung**

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens lautet: „Öffentliches Gesundheitswesen“; wer die Anerkennung erworben hat, führt die Bezeichnung: „Fachzahnärztin für Öffentliches Gesundheitswesen“ bzw. „Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen“.
- (2) Bei der Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird der Erwerb der Kenntnisse nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Kammergesetz durch Vorlage des Zeugnisses über die staatsärztliche Prüfung nachgewiesen. Für den Inhalt und die Dauer der Weiterbildung gelten die dafür maßgeblichen Bestimmungen; die Weiterbildung wird in besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

## **4. Abschnitt**

### **Rechtsbehelfe, Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 25**

#### **Entscheidungen nach der Weiterbildungsordnung; Widerspruchsausschuss**

- (1) Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Ablehnende Entscheidungen sind darüber hinaus mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg erhoben werden.



- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg nach Anhörung und Stellungnahme durch den jeweiligen Widerspruchsausschuss. Der Widerspruchsausschuss setzt sich zusammen aus einer oder einem in dem Fachgebiet habilitierten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer einer Landesuniversität als Vorsitzende oder Vorsitzender, einem Vorstandsmitglied der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg und einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt, die oder der die entsprechende Gebietsbezeichnung führt. Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer auf vier Jahre bestellt und dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des entsprechenden Weiterbildungsausschusses sein.
- (4) Wird dem Widerspruch stattgegeben, so ist die Entscheidung der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer bekannt zu geben. Ein ablehnender Widerspruch ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und mit Zustellungsurkunde zuzustellen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Verwaltungsgerichtsordnung erhoben werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf Entscheidungen, durch die die Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung zurückgenommen oder gemäß § 17 widerrufen wird sowie für den Widerruf der Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung gemäß § 10, entsprechende Anwendung.

## **§ 26**

### **Bisher ausgesprochene Anerkennungen und Ermächtigungen**

- (1) Die bisher von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennungen nach dieser Weiterbildungsordnung mit der Maßgabe, dass die in §§ 18 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 24 Abs. 1 dieser Weiterbildungsordnung bestimmten entsprechenden Gebietsbezeichnungen zu führen sind.
- (2) Die bisher von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg erteilten Ermächtigungen gelten als Ermächtigungen nach dieser Weiterbildungsordnung.
- (3) Die bisher erteilten einjährigen Weiterbildungsermächtigungen auf dem Gebiet der „Zahnärztlichen Chirurgie“ haben weiterhin Bestand.

## **§ 27**

### **Übergangsbestimmungen**

Zahnärztinnen und Zahnärzte, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen. Sie erhalten jedoch eine Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.

## **§ 28**

### **Ermächtigungen und Anerkennungen anderer Kammern**

Die von anderen Kammern in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Ermächtigungen und ausgesprochenen Anerkennungen auf den in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Gebieten gelten auch im Bereich der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg mit der Maßgabe, dass die in §§ 18 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 24 Abs. 1 dieser Weiterbildungsordnung bestimmten, Gebietsbezeichnungen zu führen sind.

**RICHTLINIEN**  
**für die Erteilung einer dreijährigen Ermächtigung**  
**zur fachspezifischen Weiterbildung**  
**einer niedergelassenen Zahnärztin oder**  
**eines niedergelassenen Zahnarztes mit Gebietsbezeichnung**

Der Vorstand der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg hat aufgrund von § 19 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg vom 06.08.1996; zuletzt geändert am 06.12.2002, und gem. § 16 Abs. 8 der Satzung der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg, am 20.02.2003 folgende Richtlinien erlassen:

**A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Gemäß § 19 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 1 der Weiterbildungsordnung kann einer niedergelassenen Zahnärztin oder einem niedergelassenen Zahnarzt mit Gebietsbezeichnung die Ermächtigung für eine dreijährige fachspezifische Weiterbildung erteilt werden, wenn in der Praxis der niedergelassenen Zahnärztin oder des niedergelassenen Zahnarztes eine der Weiterbildung im klinischen Bereich vergleichbare Weiterbildung abgeleistet werden kann.

Eine dreijährige Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung kann einer ermächtigten niedergelassenen Zahnärztin oder einem ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt mit Gebietsbezeichnung nur erteilt werden, wenn neben den in den §§ 7, 19 und 22 der Weiterbildungsordnung genannten besonderen Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung die nachfolgend unter B. genannten Kriterien der jeweiligen Gebietsbezeichnung erfüllt sind.

## B. FACHSPEZIFISCHE ANFORDERUNGEN

### 1. „KIEFERORTHOPÄDIE“

#### ***I. Strukturelle Voraussetzungen:***

##### **1. Behandlungseinheiten:**

In der Praxis der Antragstellerin oder des Antragstellers müssen mindestens drei Behandlungseinheiten zur Verfügung stehen, die in ständigem Gebrauch sind.

##### **2. Röntgeneinrichtung:**

In der Praxis der Antragstellerin oder des Antragstellers muss folgende Röntgeneinrichtung vorhanden sein:

- Panoramagerät (Orthopantomogrammgerät) mit Vorrichtung für seitliche Fernröntgenaufnahmen. Eine Computerauswertung der Fernröntgenaufnahmen sollte möglich sein.
- Dentalröntgengerät für intraorale Aufnahmen.

##### **3. Labor:**

Die Praxis muss mit einem zahntechnischen Labor (Praxislabor), in welchem ein angestellter Zahntechniker zu beschäftigen ist, ausgestattet sein. In diesem Praxislabor müssen alle wesentlichen kieferorthopädischen Behandlungsmittel und Behandlungsgeräte herstellbar sein, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Vorhanden sein muss insbesondere ein Schweißgerät für die Multiband-Technik sowie Instrumentarium zur kleinen Funktionsanalyse.

##### **4. Einrichtung zur Fotodokumentation:**

In der Praxis muss eine Kamera für Profil- und en face Aufnahmen sowie für Mundaufnahmen mit Makroobjektiv und geeigneter Blitztechnik vorhanden sein.

##### **5. Bibliothek:**

Neben einer umfassenden aktuellen Fachliteratur müssen auch mindestens zwei fachspezifische deutschsprachige Periodika und mindestens ein fachspezifisches amerikanisches Journal zur Verfügung stehen.

#### ***II. Personelle Voraussetzungen:***

##### **1. Bisherige Weiterbildungsermächtigung:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss seit **mindestens fünf Jahren** eine Weiterbildungsermächtigung auf dem Gebiet der „Kieferorthopädie“ besitzen und in dieser Zeit nachweislich Assistentinnen oder Assistenten entsprechend der Weiterbildungsordnung weitergebildet haben.

##### **2. Fachspezifische Fortbildung:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat regelmäßig Fortbildungen im Fachgebiet zu absolvieren und dies auf Verlangen der Kammer in geeigneter Form nachzuweisen.

### **3. Anwesenheit in der Praxis:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine ganztägige Praxisanwesenheit gewährleisten.

### **III. Prozessuale Voraussetzungen:**

#### **1. Behandlungsarten und Behandlungstechniken:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss die wesentlichen kieferorthopädischen Behandlungsarten und Behandlungstechniken in der Praxis anbieten, die dem aktuellen Stand der Zahnmedizin entsprechen. Insbesondere müssen folgende Behandlungstechniken in der Praxis durchgeführt werden (Beispiele):

- a) Herausnehmbare Behandlungstechniken: - unimaxilläre und bimaxilläre Geräte, auch mit extraoraler Verankerung;
- b) Festsitzende Behandlungstechniken - Edgewise-Technik,  
- Straightwire-Technik,  
- Segmentbogen-Technik;
- c) Extraorale Behandlungstechniken: - Headgear-Technik,  
- Maske nach Delaire;
- d) Kiefergelenkserkrankungen: - Diagnostik- und Behandlungstechniken;
- e) Risikoprophylaxe: - Karies-, parodontale und funktionelle Gesundheitserziehung im Rahmen der kieferorthopädischen Behandlung.

#### **2. Inhalte der Weiterbildung:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss gegenüber der Kammer schriftlich bescheinigen, dass in der eigenen Praxis alle in der Weiterbildungsordnung genannten Inhalte der fachspezifischen Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie vermittelt werden.

#### **3. Vorlage von Behandlungsfällen vor dem Ausschuss:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dem zuständigen Weiterbildungsausschuss **fünf Fälle** zum kollegialen Ermächtigungsgespräch vorzulegen, die folgende Behandlungsarten umfassen müssen:

- a) eine (1) rein funktionskieferorthopädische Behandlung,
- b) eine (1) kombinierte herausnehmbare/ festsitzende Behandlung und
- c) eine (1) rein festsitzende Behandlung.

Von den vorzulegenden fünf Behandlungsfällen muss es sich bei mindestens einem (1) Fall um eine kombinierte kieferorthopädisch-kieferchirurgische Behandlung (z. B. schwere skelettale Dysgnathie) handeln.

#### **IV. Allgemeine Voraussetzungen:**

##### **1. Protokoll über die Weiterbildung:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ein qualifiziertes Protokoll über die Weiterbildungszeit zu erstellen, das Aufschluss gibt über:

- die Anzahl der in aktiver Behandlung stehenden Patienten in der Praxis,
- die in der Praxis aufgetretenen Krankheitsbilder,
- die angewandten kieferorthopädischen Behandlungsmethoden,
- die Anzahl der durchbehandelten Fälle (Behandlungsvolumen),
- den systematischen Aufbau und den Ablauf der fachspezifischen Weiterbildung,
- die Anzahl der von der oder dem Weiterzubildenden selbst behandelten Fälle, aufgelistet nach dem Behandlungsspektrum (siehe B. 1. IV. 3.).

Das Protokoll ist von beiden Weiterbildungsparteien zu unterzeichnen und durch die Weiterbildungsassistentin oder den Weiterbildungsassistenten dem Antrag auf Zulassung zum Fachgespräch als Anlage beizufügen.

##### **2. Ergänzende Seminare bzw. klinische Unterweisungen der oder des Weiterzubildenden:**

a) Die oder der Weiterzubildende soll innerhalb der dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit Fortbildungskurse (Seminare, klinische Unterweisungen oder Hospitationen) z.B. zu folgenden Themenbereichen besuchen:

- Ätiologie und Genese,
- Befunderhebung,
- Behandlungsplanung und -durchführung,
- spezielle herausnehmbare und festsitzende Behandlungstechniken,
- Wachstums- und Therapieanalyse,
- Erwachsenenbehandlung,
- Retention und Rezidiv,
- Langzeiteffekte kieferorthopädischer Behandlungen,
- iatrogene Effekte kieferorthopädischer Behandlungen,
- Diagnostik und Therapie von Funktionsstörungen,
- Kiefergelenkserkrankungen.

b) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der oder dem Weiterzubildenden auch allgemein-zahnärztliche und ärztliche Fortbildungsangebote zu ermöglichen, insbesondere

z. B. in:

- Kinderzahnheilkunde, Traumatologie,
- Gruppen- und Individualprohylaxe,
- Parodontalprophylaxe,
- präprothetische Behandlung,
- kieferorthopädisch-chirurgische Therapie,
- präimplantologische Maßnahmen,
- Lippen-Kiefer-Gaumenspalten,
- myofunktionelle Therapie,
- allgemeinmedizinische Aspekte (z. B.: HNO, Logopädie, Kinderheilkunde).

Die besuchten Fortbildungskurse sind im Zeugnis nach § 7 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung aufzulisten.

### **3. Eigene Behandlungsfälle der oder des Weiterzubildenden:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der oder dem Weiterzubildenden in den ersten beiden fachspezifischen Weiterbildungsjahren in der Praxis die aktive kieferorthopädische Behandlung von je mindestens 100 und im dritten Weiterbildungsjahr die aktive kieferorthopädische Behandlung von mindestens 150 eigenen Patienten zu ermöglichen.

Eine Auflistung der Anzahl der durch die oder den Weiterzubildenden selbst behandelten kieferorthopädischen Fälle, hat im Protokoll über die Weiterbildung nach B. 1. IV. 1. zu erfolgen. Die Angaben müssen auf Verlangen der Kammer nachgewiesen werden können.

## **2. „ZAHNÄRZTLICHE CHIRURGIE“**

### ***I. Strukturelle Voraussetzungen:***

#### **1. Behandlungseinheiten:**

In der Praxis der Antragstellerin oder des Antragstellers müssen mindestens drei Behandlungseinheiten zur Verfügung stehen, die in ständigem Gebrauch sind.

#### **2. Röntgeneinrichtung:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine Röntgeneinrichtung betreiben, die folgende Aufnahmen ermöglicht:

- a) intraorale Aufnahmen und extraorale Teilaufnahmen,
- b) Panoramaschichtaufnahmen (Detailausschnitte: Kieferhöhle, Kiefergelenke),
- c) Schädelaufnahmen.

#### **3. Bibliothek:**

Neben einer umfassenden aktuellen Fachliteratur müssen auch mindestens zwei fachspezifische deutschsprachige Periodika zur Verfügung stehen.

### ***II. Personelle Voraussetzungen:***

#### **1. Eigene klinische Tätigkeit:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss mindestens zwei Jahre, **nach Abschluss der Weiterbildung** auf dem Gebiet der „Zahnärztlichen Chirurgie“, in einer klinischen Abteilung für zahnärztliche Chirurgie einer Einrichtung der Hochschule, einer zugelassenen Krankenhausabteilung, eines zugelassenen Institutes oder einer anderen zugelassenen Einrichtung tätig gewesen sein.

Dem Erfordernis einer 2-jährigen klinischen Tätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung entspricht eine mindestens 4-jährige zusammenhängende Tätigkeit in einer klinischen Abteilung für Zahnärztliche Chirurgie an einer der oben genannten Weiterbildungsstätten vor In-Kraft-Treten der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 03.09.1977.

Eine Tätigkeit in einer klinischen Abteilung auf dem Gebiet der „Zahnärztlichen Chirurgie“ steht eine Tätigkeit in einer Abteilung für „Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie“ gleich.

Der Nachweis der „eigenen klinischen Tätigkeit“ ist durch eine qualifizierte Bescheinigung zu führen, die dem Antrag für die Erteilung einer 3-jährigen Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung beizufügen ist.

Während dieser Zeit soll die Antragstellerin oder der Antragsteller Erfahrungen in der Aus- und Weiterbildung im Fachgebiet erlangt haben.

### **2. Bisherige Weiterbildungsermächtigung:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss seit **mindestens drei Jahren** eine Weiterbildungsermächtigung auf dem Gebiet der „Zahnärztlichen Chirurgie“ besitzen und in dieser Zeit nachweislich Assistentinnen oder Assistenten entsprechend der Weiterbildungsordnung weitergebildet haben.

### **3. Fachspezifische Fortbildung:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat regelmäßig Fortbildungen im Fachgebiet zu absolvieren und dies auf Verlangen der Kammer nachzuweisen.

### **4. Anwesenheit in der Praxis:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine ganztägige Praxisanwesenheit gewährleisten.

## ***III. Prozessuale Voraussetzungen:***

### **1. Behandlungsarten und Behandlungstechniken:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss die wesentlichen oralchirurgischen und implantologischen Behandlungsarten und Behandlungstechniken in der Praxis anbieten, die dem aktuellen Stand der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde entsprechen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Behandlungsspektrum und Behandlungsvolumen durch ein OP-Buch nachzuweisen; alternativ müssen Computerausdrucke möglich sein, aus denen diese Daten ersichtlich sind.

### **2. Versorgung in Allgemeinanästhesie:**

In der Praxis der Antragstellerin oder des Antragstellers muss für ambulant zu behandelnde Patienten die Versorgung in Allgemeinanästhesie durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Anästhesie sichergestellt sein.

### **3. Konsiliarische Kooperation mit einer Weiterbildungsstätte:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat mindestens eine konsiliarische Kooperation mit einer klinischen Abteilung für Zahnärztliche Chirurgie einer Einrichtung der Hochschule, einer zugelassenen Krankenhausabteilung, eines zugelassenen Institutes oder einer anderen zugelassenen Einrichtung durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.



#### **4. Vorlage von Behandlungsfällen vor dem Ausschuss:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat dem zuständigen Weiterbildungsausschuss drei Fälle zum kollegialen Ermächtigungsgespräch vorzulegen, die folgende Behandlungsarten umfassen:

- Traumatologie,
- Augmentative Verfahren (Implantologie),
- Präprothetisch-chirurgische Verfahren (z. B. freie Schleimhauttransplantation, OK-Vestibulumplastik).

#### **IV. Allgemeine Voraussetzungen:**

##### **1. Protokoll über die Weiterbildung:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ein qualifiziertes Protokoll über die Weiterbildungszeit zu erstellen, das Aufschluss gibt über:

- die in der Praxis aufgetretenen Krankheitsbilder,
- die angewandten oralchirurgischen Behandlungsarten und -techniken,
- den systematischen Aufbau und den Ablauf der fachspezifischen Weiterbildung,
- die Anzahl der von der oder dem Weiterzubildenden selbstbehandelten Fälle, aufgelistet nach dem Behandlungsspektrum (siehe B. 2. IV. 3.).

Das Protokoll ist von beiden Weiterbildungsparteien zu unterzeichnen und durch die Weiterbildungsassistentin oder den Weiterbildungsassistenten dem Antrag auf Zulassung zum Fachgespräch als Anlage beizufügen.

##### **2. Ergänzende Fortbildungskurse der oder des Weiterzubildenden:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der oder dem Weiterzubildenden innerhalb der dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit die Teilnahme an Fortbildungskursen (Seminaren, klinischen Unterweisungen oder Hospitationen) zu folgenden Themenbereichen zu ermöglichen:

- Notfallmedizin,
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
- Allgemeinmedizin,
- Unfallchirurgie und
- Anästhesiologie.

Die besuchten Fortbildungskurse sind im Zeugnis nach § 7 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung aufzulisten.

##### **3. Eigene Behandlungsfälle der oder des Weiterzubildenden:**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der oder dem Weiterzubildenden in den ersten beiden fachspezifischen Weiterbildungsjahren in der Praxis die aktive oralchirurgische Behandlung von je mindestens 100 und im dritten Weiterbildungsjahr die aktive oralchirurgische Behandlung von mindestens 150 eigenen Patienten zu ermöglichen.

Eine Auflistung der Anzahl der durch die oder den Weiterzubildenden selbst behandelten oralchirurgischen Fälle hat im Protokoll über die Weiterbildung nach B. 2. IV. 1. zu erfolgen. Die Angaben müssen auf Verlangen der Kammer nachgewiesen werden können.

## **C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Im Übrigen gelten für die Erteilung einer dreijährigen Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung die Bestimmungen der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg kann die Kammer in regelmäßigen Abständen sowie aus besonderen Anlässen das Weitere Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermächtigung zur Weiterbildung überprüfen.